

Gemeinde Hohenfels  
Landkreis Konstanz

## **Ergänzungssatzung „Wassenäcker“ OT Selgetsweiler**

### **Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung v. 16.01.98 (BGBl. I S. 137) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels am 23. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Selgetsweiler wird in nord-westlicher Richtung durch eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 12/9 ergänzt.

#### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Für die in § 1 genannte Ergänzung ist der Lageplan vom 23.07.2003 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Inhalt**

Die überbaubare Grundstücksfläche ist in dem in § 2 genannten Plan ausgewiesen. Weiterer Bestandteil ist die Grünordnungsdarstellung.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 in Kraft.

Hohenfels, den 24. Juli 2003

(Veit)  
Bürgermeister

Gemeinde Hohenfels  
Landkreis Konstanz

**B E G R Ü N D U N G**  
**zur Ergänzungssatzung vom**  
**gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "Waasenäcker" im OT Selgetsweiler**

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach weist in diesem Bereich keine Bebauung aus. Die Ergänzung des Flächennutzungsplans ist zu beantragen.

Es handelt sich um Teilfläche des Flst.Nr. 12/9.

Durch die Bebauung der Grundstücksteilflächen "Waasenäcker" wird das Ortsbild von Selgetsweiler in nord-westlicher Richtung ergänzt.

Lage und Größe der Fläche erlauben eine Ausweisung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Die einbezogene Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt.

Ortsansässigen Bürgern wird damit ermöglicht, in ihrem Heimatort zu bauen. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße (Flst.Nr. 77).

Hohenfels, den 24. Juli 2003

( V e i t )  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten der Ergänzungssatzung "Waasenäcker", OT Selgetsweiler**

Maßgebend ist der Lageplan der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 27. Mai 2003. Die Ergänzungssatzung "Waasenäcker" tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Hohenfels, Hauptstr. 30, 78355 Hohenfels, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Ergänzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hohenfels, den 22. Juli 2006

gez. Veit  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 22.07.2006